

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00026**

## **vom 29. September 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2023.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00026)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00026 du 29 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00026 del 29 settembre 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland sprach dem 1982 geborenen X.\_\_\_\_, wohnhaft im A.\_\_\_\_, mit Verfügung vom 16. September 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % rückwirkend per 1. Februar 2021 eine ganze Rente zu (Urk. 2/1). Die Tellco

pk sprach dem Versicherten mit Schreiben vom 12. Mai 2022 eine jährliche Invalidenrente in Höhe von Fr. 14'661.-- sowie eine Kinderrente von Fr. 2'932.--, beginnend ab 16. Februar 2022, zu (Urk. 2/2).

#### **E. 1.1**

Vorab ist festzuhalten, dass der grundsätzliche Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente vorliegend nicht strittig ist, wobei der Leistungsanspruch am 16. Februar 2022 entstand. Ebenfalls nicht strittig ist, dass lediglich Leistungen aus dem Obligatorium geschuldet sind.

Gemäss Ziff. 22.7 des vorliegend anwendbaren Reglements (gültig per 1. Januar 2022, Urk. 2/6 S. 14) richtet sich die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente nach dem Vorsorgeplan. Die Invalidenrente berechnet sich gemäss Vorsorgeplan ausgehend vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins (Urk. 2/7 S. 2). Das voraussichtliche Altersguthaben ohne Zins besteht aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen erworben hat; zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte versicherte Lohn des Versicherten (Ziff. 18 des Reglements, Urk. 2/6 S. 11).

Strittig und zu prüfen ist vorliegend der letzte versicherte Lohn des Klägers.

#### **E. 1.2**

Der Kläger machte im Wesentlichen geltend, er habe in den Monaten Juli 2019 bis Februar 2020 brutto Fr. 110'744.25 verdient, was hochgerechnet auf 12 Monate einem Jahresverdienst von Fr. 166'116.40 entspreche. Damit liege sein Verdienst zweifelsohne über dem bezogen auf das Jahr 2020 maximal versicherbaren Verdienst von Fr. 85'320.--, weshalb unter Berücksichtigung eines Koordinationsabzugs von Fr. 24'885.-- maximal Fr. 60'435.-- versichert sein müssten. Die Y.\_\_\_\_

gmbh habe der Beklagten aber lediglich einen auf 12 Monate koordinierten Lohn von Fr. 52'432.71 gemeldet, welcher sich aus einer Berechnung mit Hilfe eines Berechnungstools für im Stundenlohn Angestellte ergeben habe, bei welchem der maximal versicherte Lohn auf die einzelne Arbeitsstunde heruntergebrochen werde. Diese

Berechnung basiere auf der Annahme, dass pro Jahr 2'187 Arbeitsstunden geleistet würden. Nur unter dieser Voraussetzung sei der maximal versicherbare Stundenlohn von Fr. 27.60 versichert. Erreiche ein Angestellter diese 2'187 Stunden pro Jahr nicht, erfolge eine prozentuale Kürzung. Dies führe allerdings dazu, dass im Stundenlohn An gestellte in einem Vollzeitpensum arbeiten müssten, um den maximal versicherbaren Verdienst zu erreichen, während dies bei im Monatslohn An gestellten nicht der Fall sei. Bei diesen genüge es, wenn der AHV-pflichtige Lohn von Fr. 85'320.-- (bezogen auf das Jahr 2019) erreicht werde. Eine Unterscheidung zwischen im Monatslohn und im Stundenlohn Angestellten lasse sich aber aus sachlichen Gründen nicht rechtfertigen und auch aus Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nicht ableiten. Auch mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag dürfe nicht ins BVG-Obligatorium eingegriffen werden, weshalb die vorliegend in Frage stehende Rentenberechnung Bundesrecht verleihe. Zudem vermöge die Beklagte auch keine genügende reglementarische Grundlage zur Anwendung der im Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Klauseln zu belegen (Urk. 1).

### **E. 1.3**

Demgegenüber stellte sich die Beklagte im Wesentlichen auf den Standpunkt, gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspreche der Lohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zwar grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der Bundesrat könne jedoch Abweichungen zulassen. Am 13. Dezember 2011 habe der Bundesrat den GAV Personalverleih (nachfolgend GAVP) auf den 1. Januar 2012 und bis zum 31. Dezember 2014 allgemeinverbindlich erklärt. Seither habe er die Allgemeinverbindlicherklärung mehrmals verlängert. Mit Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2018 sei der GAVP und entsprechend auch Art. 31 Abs. 4 GAVP (inkl. max. versicherter Stundenlohn) zuletzt allgemein verbindlich erklärt worden. Dieser Bundesbeschluss stelle eine rechtsgenügende Grundlage für eine im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BVG vom Bundesrat zugelassene Abweichung vom Jahreslohn nach AHVG dar und rechtfertige das Abstellen bei der Bestimmung des massgebenden Lohnes im Bereich des Personalverleihs auf den Stundenlohn. Aufgrund der Besonderheiten des Personalverleihs entspreche überdies das Abstellen auf einen Stundenlohn als massgebliche Grösse einem berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnis, welches von den Sozialpartnern und dem Bundesrat erkannt worden sei. Art. 7 Abs. 2 BVG sowie der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih vom 12. Dezember 2018 würden somit die Grundlage für die Rechtmässigkeit und BVG-Konformität von Art. 31 Abs. 4 GAVP bilden. Somit sei das der Deklaration durch die Y.\_\_\_\_

gmbh zugrunde gelegte Berechnungsmodell korrekt, da dieses die Berechnungsgrundlage von Art. 31 Abs. 4 GAVP verwende (Urk. 8).

### **E. 02**

' 853 . 9

### **E. 2**

Vorliegend ist unstrittig, dass der Kläger über einen Rahmenarbeitsvertrag mit der Y.\_\_\_\_

gmbh ab dem 1. Juli 2019 bei der B.\_\_\_\_ im Einsatz war (Urk. 2/4) und in den Monaten Juli 2019 bis Ende Januar 2020 folgende Bruttolöhne erzielte (vgl. Lohnkontoblatt, Urk. 2/8):

Monat Bruttolohn in Fr. Gearbeitete Stunden Juli 2019 18'866.65 206.08 August 2019 15'600.10 170.40 September 2019 13'512.85 147.60 Oktober 2019 15'548.65 161.10 November 2019 13'429.05 144.50 Dezember 2019 10'993.75 117.90 Januar 2020 14'902.90 160.60 Total 1

## **E. 5**

Weiter ist unbestritten, dass der Beklagten durch die Y.\_\_\_\_

gmbh folgende koordinierte Löhne gemeldet wurden (Urk. 2/9): Monat Koordinierter Lohn in Fr. Juli 2019 5'687.80 August 2019 4'703.05 September 2019 4'073.75 Oktober 2019 4'446.35 November 2019 3'988.20 Dezember 2019 3'254.05 Januar 2020 4'432.55 Total 30'585.75

Basierend darauf berechnete die Beklagte einen koordinierten Lohn für 12 Monate von Fr. 52'432.71 (Fr. 30'585.75 :

### **E. 5.1**

des Reglements ist der versicherte Lohn im Vorsorgeplan definiert (Urk. 2/6 S. 9) . 4 .1.2

Als versicherter Lohn wird in m Vorsorgeplan der AHV-Lohn abzüglich BVG-Koordinationsabzug genannt (Urk. 2/7 S. 2). 4 .1. 3

Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet (Ziff. 14 .1 des Reglements). Als Jahreslohn gilt der Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen. Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, welche nicht zum Jahreslohn gehören, sind im Vorsorgeplan definiert (Ziff. 14 .2 des Reglements). Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Ziff. 14 .3 des Reglements , Urk. 2/6 S. 9) . 4 .2

Ein Vorjahreslohn des Klägers ist vorliegend nicht bekannt. Er war denn auch weniger als ein Jahr über den Rahmenarbeitsvertrag mit der Y.\_\_\_\_

gmbh bei der B.\_\_\_\_ im Einsatz, wobei der Einsatzvertrag zunächst auf 6 Monate befristet war (Urk. 2/4). Entsprechend ist zur Bestimmung des Jahreslohns der in den Monaten Juli 2019 bis Februar 2020 erzielte Verdienst auf ein Jahr hochzu rechnen und von einem massgebenden AHV- Jahreslohn von rund Fr. 166'116.--

(Fr. 110'744.25 :

## **E. 7**

x 12; Urk. 2/9).

Die Berechnungen der vorstehend aufgeführten koordinierten Löhne basieren un Streitig auf dem im Merkblatt «Temporär Angestellte Y.\_\_\_\_

gmbh

Temporär angestellte Basic» (Urk. 9/2) unter Ziff. 2 aufgeführten Berechnungsbeispiel. Dieses geht von durchschnittlich 2'187 Jahres-Arbeitsstunden aus und sieht entsprechend eine Eintrittsschwelle von Fr. 9.75 pro Stunde (Fr. 21'330.-- : 2'187), einen Koordinationsabzug von Fr. 11.40 pro Stunde (Fr. 24'885.-- : 2'187), einen maximalen

Stundenlohn von Fr. 39.-- (Fr. 85'320.-- : 2'187) und einen maximal versicherbaren Stundenlohn von Fr. 27.60 ([Fr. 85'320.-- - Fr. 24'885.--] : 2187) vor (vgl. Urk. 9/2 S. 3). Die gemeldeten koordinierten Löhne wurden basierend auf den in den einzelnen Monaten geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem maximal versicherbaren Stundenlohn von Fr. 27.60 berechnet (Beispiel Monat Juli 2019: 206.08h [vgl. Urk. 2/8] x 27.60 Fr./h = Fr. 5'687.80).

Strittig und zu prüfen ist, ob die Berechnung der koordinierten Löhne basierend auf dem Stundenlohn rechtmässig ist. 3 .

### 3 .1

#### 3.1.1

Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 21'330.-- beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung (Art. 7 Abs. 1 BVG in der vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Version).

Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von Fr. 24'885.-- bis und mit Fr. 85'320.--. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt (Art. 8 Abs. 1 BVG in der vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandene n Version). 3.1.2

Laut Art. 7 Abs. 2 BVG hat der für die Berechnung des koordinierten Lohnes massgebliche Grundlohn dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu entsprechen, der Bundesrat kann jedoch Abweichungen zulassen. Die vom Bundesrat gestützt auf diese Bestimmung erlassene Vorschrift von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) gibt den Vorsorgeeinrichtungen das Recht, im Reglement vom AHV-Lohn abzuweichen, indem sie Lohnbestandteile weglassen, die nur gelegentlich anfallen ( lit . a), den koordinierten Jahreslohn zum voraus aufgrund des letzten bekannten Jahres lohnes zu bestimmen, wobei sie für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen berücksichtigen muss ( lit . b), und bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, die koordinierten Löhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festzusetzen ( lit . c). Ferner kann die Vorsorgeeinrichtung bei der Bestimmung des koordinierten Lohnes vom Jahreslohn abweichen und dafür auf den für eine bestimmte Zahlungsperiode ausgerichteten Lohn abstellen. Die in den Art. 2, 7, 8 und 46 BVG aufgeführten Beträge werden dann auf die entsprechende Zahlungsperiode umgerechnet (Art. 3 Abs. 2 BVV 2). 3.2

#### Art. 3

Abs. 2 BVV 2 gibt den Vorsorgeeinrichtungen somit die Möglichkeit , für die Bestimmung des koordinierten Lohns vom Jahreslohn abzuweichen und auf kürzere Perioden abzustellen . Welche Periodizität gewählt wird, wird der Vorsorgeeinrichtung dabei zwar nicht vorgeschrieben, die kürzere Periode muss jedoch eine Zahlungsperiode darstellen (vgl. Brechbühl/ Geckeler Hunziker, in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], BVG und FZG, 2. Auflage, Bern 2019, Art.

### E. 7.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 33 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer )

### **E. 7.2**

Da der Kläger vorliegend mit seiner gegen die Beklagte gerichteten Klage obsiegt, steht ihm eine Partei entschädigung zu. Nach § 34 Abs. 3

GSVGer bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert, und ist vorliegend auf Fr. 3'300.-- (inkl. Bar auslagen und MWSt ) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung ab 16. Februar 2022

eine auf einem versicherten Jahresverdienst von Fr. 60'435.-- basierende Invalidenrente abzüglich der bereits geleisteten Rentenzahlungen auszu richten, zuzüglich 5 % Zins seit dem 18. April 2023 für die bis dahin fällig gewordenen Rentenbetreffnisse sowie für die weiteren ab jeweiligem Fälligkeitsdatum. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 3'300 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer - Advokat Thomas Käslin - Renius Treuhand AG - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippSauter

### **E. 8**

x 12) auszugehen .

Der BVG-Koordinationsabzug betrug in den Jahren 2019 und 2020 Fr. 24'885.--(vgl. Art. 8 Abs. 1 BVG in der vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Version). 4.3

Bei einem massgebenden AHV- Jahreslohn von Fr. 166'116. -- und einem Koordinationsabzug von Fr. 24'885. -- resultiert ein koordinierter Lohn von Fr. 141'231.--, der auf Fr. 60'435.-- (maximal versicherbarer Verdienst gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG in der

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Version) zu plafonieren ist. 4.4

Nach dem Gesagten hat die Beklagte das voraussichtliche Altersguthaben ohne Zins (und damit auch die Invalidenleistungen) zu Unrecht auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 52'432.71 berechnet (Urk. 2/5). Vielmehr wäre sie verpflichtet gewesen, dieses auf Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 60'435.-- zu berechnen.

Vorliegend bezifferte der Kläger seine Klage nicht genau, sondern machte geltend, dass ihm basierend auf einem maximal versicherten Verdienst von Fr. 60'435.-- eine Invalidenrente von mehr als Fr. 17'563.-- (inkl. Kinderrente) pro Jahr auszurichten sei (Urk. 1 S. 2). Dementsprechend ist die vorliegende Klage gemäss ständiger Praxis bloss in dem Sinne gutzuheissen, dass der massgebende versicherte Jahresverdienst sowie die Verpflichtung zur Erbringung der zusätzlich (zu den ohnehin unstrittigen bezahlten beziehungsweise laufenden Rentenleistungen) geschuldeten Leistungen festzustellen sind. Die genaue ziffernmässige Berechnung der nachzuzahlenden sowie der künftigen Renten betreffend ist hin gegen der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überlassen (wogegen im Streitfall wiederum eine Klage zulässig wäre). 5.

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt. Die Beklagte hat im Vorsorgereglement (Urk. 2/6) den Leistungsverzug im Rentenfall nicht geregelt. Der Kläger liess am 18. April 2023 Klage erheben, womit ihm ab diesem Datum für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbetreffnisse und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von 5 % zuzusprechen sind. 6.

In Gutheissung der Klage ist die Beklagte somit zu verpflichten, mit Wirkung ab 16. Februar 2022

eine Invalidenrente auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 60'435.-- zu berechnen und dem Kläger die sich im Vergleich zu den bisher geleisteten Rentenzahlungen ergebenden Rentendifferenzbeträge auszurichten. Die ihm nachzuzahlenden Rentendifferenzbeträge sind im Sinne von Erwägung 5 hiervor zu verzinsen. 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.